

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 24/14 B

L 9 AL 79/12 (Hessisches LSG)
S 29 AL 63/10 (SG Darmstadt)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. April 2014 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. S c h l e g e l sowie die Richter
Dr. F i c h t e und M u t s c h l e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen
Landessozialgerichts vom 14. März 2014 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 1. Der Kläger begehrt von der Beklagten die Bewilligung eines Gründungszuschusses nach § 57 Drittes Buch Sozialgesetzbuch in der Fassung vom 15.7.2009 (*BGBI I 1939*). Der Kläger beantragte die Leistung für die Aufnahme einer selbstständigen, hauptberuflichen Tätigkeit als Vertriebshändler (Vertrieb von Deko und Tierbedarf im Internet) zum Dezember 2009. Er legte eine Stellungnahme seines Prozessbevollmächtigten als fachkundige Stelle vor. Die Beklagte lehnte die Bewilligung des Gründungszuschusses ab. Widerspruch, Klage und Berufung gegen den Ablehnungsbescheid sind ohne Erfolg geblieben.
- 2 2. Mit der Nichtzulassungsbeschwerde macht der Kläger den Zulassungsgrund der Divergenz, auf der die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 2 Sozialgerichtsgesetz <SGG>), sowie den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) geltend. Er hat die geltend gemachten Zulassungsgründe aber nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise dargelegt.
- 3 Soweit der Kläger eine Divergenz rügt, arbeitet er zwar abstrakt-generelle Rechtssätze aus einer Entscheidung des Bundessozialgerichts heraus. Hiervon abweichend habe das Landessozialgericht (LSG) seiner Entscheidung den Rechtssatz zugrunde gelegt: "Wer keine Umsätze erzielt, kann nicht selbständig tätig im Sinne sozialrechtlicher Normen sein". Der Kläger zeigt jedoch nicht in der gebotenen Weise auf, dass und an welcher Stelle dem Urteil des LSG ein abstrakt-genereller Rechtssatz zu entnehmen sein könnte. Er legt vielmehr dar, dass das LSG die Aufnahme einer Tätigkeit verneint hat, weil der Kläger mitgeteilt habe, dass (1) keine Umsätze erzielt wurden und (2) Mittel für notwendige Investitionen fehlten. Dass das LSG durch die Würdigung des klägerischen Vorbringens einen abstrakt-generellen Rechtssatz aufgestellt haben könnte und dass dieser sich ggf nur auf das Fehlen von Umsätzen beziehen könnte, wird aus dem Vorbringen nicht deutlich.
- 4 Der Kläger zeigt auch nicht in der gebotenen Weise auf, dass die Entscheidung auf dem behaupteten abstrakt-generellen Rechtssatz beruhen kann. Denn er hat nicht deutlich gemacht, dass alle Voraussetzungen für die Bewilligung eines Gründungszuschusses im Übrigen vorgelegen haben. Der Kläger hat insbesondere weder geltend gemacht noch dargelegt, dass er ohne Erzielung von Umsätzen eine selbstständige Tätigkeit ausgeübt hat.
- 5 3. Soweit der Kläger die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend macht, wirft er die Frage auf, ob für die Beurteilung der Tragfähigkeit einer Existenzgründung auf eine Einkommensermittlung durch einfache Gewinn- und Verlustrechnung prognostisch abzustellen ist oder ob es ausreicht, wenn eine Einkommensermittlung durch die Bilanzierung zu einer Tragfähigkeit führen würde. Die Klärungsbedürftigkeit und Klärungsfähigkeit der aufgeworfenen Frage wird schlicht behauptet, ohne sie näher darzulegen. Hieran fehlt es schon deshalb, weil der Kläger



hätte aufzeigen müssen, dass die Frage in einem späteren Revisionsverfahren beantwortet werden muss und kann.

- 6 Von einer weitergehenden Begründung wird abgesehen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 7 Da die Beschwerde unzulässig ist, ist sie ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 S 3 SGG).
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 Abs 1 SGG.

